

In der Senatssitzung am 9. Januar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

02.01.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.01.2024

„Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards - Beitritt zum bundesweiten Vergabeverfahren“

A. Problem

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Sie haben daher in ihrer Besprechung am 6. November 2023 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundes beschlossen, die bis zum 31. Januar 2024 ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards erarbeiten soll.

B. Lösung

Die Arbeitsgruppe der Senats- und Staatskanzleien der Länder unter Beteiligung des Bundes hat mehrfach getagt. Es wurden gemeinsame Anforderungen an die Bezahlkarte entwickelt. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anforderungen sind dabei teilweise so ausgestaltet, dass sie die Möglichkeit für Einschränkungen bieten, diese aber nicht zwangsläufig umgesetzt werden müssen. Damit ist in der Ausgestaltung weiterhin ein Spielraum für die Länder vorhanden (z.B. Einschränkung der Karte nach Postleitzahlen).

Für den flächendeckenden Einsatz einer Bezahlkarte sind zudem bundesrechtliche Änderungen notwendig. In welchem Umfang rechtliche Änderungen umgesetzt werden, befindet sich noch in der Abstimmung.

Im Land Bremen wird die bundeseinheitliche Bezahlkarte das vor kurzem eingeführte Zahlkartensystem mit den Auszahlautomaten im Amt für Soziale Dienste ablösen. Für Leistungsbezieher:innen hat das neue System den Vorteil, dass der gesamte Barbetrag nicht in einem abgehoben werden muss. Derzeit ist eine Teilauszahlung nicht möglich. In Bremen wird die Karte so ausgestaltet werden, dass weiterhin eine Barauszahlung möglich ist. Darüber hinaus kann die Karte – wie andere guthabenbasierte Debitkarten auch – in allen Geschäften eingesetzt und genutzt werden. Zudem soll die bundeseinheitliche Bezahlkarte schrittweise eingeführt werden. Im ersten Schritt ist eine Umsetzung für jene Personen gedacht, die noch kein eigenes Konto haben (können) und daher auf die Taschengeldauszahlung angewiesen sind. Die genaue Konzeption und diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Karte sowie die Reichweite des Einsatzes im Land Bremen werden in weiteren Verfahren erörtert und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundesweiten Mindeststandards beauftragen die Länder, die einem einheitlichen Vergabeverfahren beitreten wollen, die Dataport AöR bis zum 15. Januar 2024 formlos mit der Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung der

guthabenbasierten Debitkarte. Die Erstattung der Kosten erfolgt – ggf. angepasst – nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Kostentragung des Betriebs erfolgt durch die jeweiligen Länder durch direkte Abrechnung mit dem Zahlungsdienstleister. Mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens ist frühestens im Oktober 2024 zu rechnen.

C. Alternativen

Alternativ könnte das Land Bremen ein eigenes Vergabeverfahren durchführen. Aufgrund der zu erwartenden höheren Kosten wird dies nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Kosten für das Projektmanagement und die Vergabe durch Dataport werden auf 500.000 Euro geschätzt. Nach dem Königsteiner Schlüssel würden – sofern sich alle Länder an einem gemeinsamen Vergabeverfahren beteiligen – für Bremen rd. 5.000 Euro anfallen. Die Folgekosten für die Bezahlkarte selbst können noch nicht beziffert werden.

Die Bezahlkarte soll den Verwaltungsaufwand gegenüber der Bargeldauszahlung minimieren. Es entstehen daher keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Sachverhalte sind nicht vorhanden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Teilnahme an einem bundeseinheitlichen Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung einer guthabenbasierten Debitkarte (sog. Bezahlkarte) zu.

Anlage: Anforderung an die Bezahlkarte (Stand 15. Dezember 2023)

(Stand 15. Dezember 2023)

Anforderungen an die Bezahlkarte (alle Punkte durch die Länder geeint)

- 1. Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)**
- 2. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz**
- 3. Karte sowohl physisch als auch möglichst digital auf dem Smartphone**
- 4. Kein Einsatz im Ausland**
- 5. Keine Karte-zu-Karte-Überweisung**
- 6. Keine Überweisung in In- und Ausland**
- 7. Möglichkeit des Ausschlusses/Einschränkung von Onlinekäufen außerhalb der EU und Money Transfer Services (z.B. Western Union), um Geldtransfer an Familien auf diesem Weg zu unterbinden → sofern technisch möglich**
- 8. Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzsystem**
- 9. Technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen**
- 10. Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.**
- 11. Zentrale Benutzerverwaltung durch Kartendienstleister (Hotline 24/7 wg. Sperrung, technischer Probleme, etc.). Die Kundenbetreuung sollte in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere denen der Hauptherkunftsländer.**
- 12. Sperrung der Karte jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde (z. B. bei Missbrauch) bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst**
- 13. Verknüpfung der Karte mindestens mit der AZR-Nummer, um doppelte Ausstellungen zu verhindern, sofern dies in den Fachverfahren möglich ist**
- 14. Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen**
- 15. Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)**
- 16. Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten**
- 17. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag**

18. **Einsicht in den Guthabenstand des Leistungsberechtigten durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden, z.B. PRO-SOZ zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand)**
19. **Ausreichung der Bezahlkarten an die Bedarfsgemeinschaft**
20. **Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ**
21. **Design neutral und diskriminierungsfrei**
22. **Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen**
23. **Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein**
24. **Anschlussoption der Kommunen, so dass Karte nach Zuweisung aus EAE unmittelbar in Kommunen genutzt werden kann**
25. **Prüfen, ob Ausgabe der Karten dahingehend möglich sein soll, dass Blankokarten der Behörde vorliegen, die bei Bedarf von dieser aktiviert werden und sofort einsatzbereit sind, um die Vorhaltung von Bargeld auszuschließen**
26. **Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden**

Notwendige bundesrechtliche Änderungen/Maßnahmen des Bundes

Geeint

Offen

Vorbemerkung: Die noch offenen Punkte werden nach der CdS-VSK vom 14.12.2023 noch einmal zwischen dem MPK-Vorsitz, dem Co-Vorsitz und dem Bund besprochen. Der Bund sagt grundsätzlich zu, die notwendigen bundesrechtlichen Änderungen insb. im AsylbLG vorzunehmen, um den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte im Sinne der Vorstellungen der Länder rechtssicher zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund auch nach Vorlage einer konkreten Leistungsbeschreibung zusätzlich prüfen, welche weiteren bundesrechtlichen Änderungen notwendig sind und diese umsetzen (siehe auch Ziff. 2 des BV).

27. **Klarstellung in § 3 AsylbLG, wonach sowohl der notwendige Bedarf als auch der notwendige persönliche Bedarf auch als unbare Abrechnungen bzw. im Wege einer Bezahlkarte erbracht werden können und kein Vorrang der Sachleistung (Sachleistungsprinzip) bzw. Vorrang der Geldleistung, § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG besteht.**
28. **Klarstellung in § 2 AsylbLG, dass auch an Bezieher von Analogleistungen diese in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können, notwendig. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auch Bezieher von Analogleistungen unter das Bezahlkartenregime fallen sollen. Solche Asylsuchende unterfallen**

mit Ausnahmen derzeit nach § 2 Abs. 1 S. 1 den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII). Das heißt, dass Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich als Geldleistung (was im Regime des SGB XII sicherlich kein Bezahlkartensystem mit Bargeldbeschränkung meint) in Höhe der Regelsätze nach SGB XII zu erbringen ist.

29. Darüber hinaus sollte auch in § 1 Abs. 4 Satz 5 (Überbrückungsleistungen), 1a Abs. 1 Satz 4 (Anspruchseinschränkungen) und 11 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG (Reisebeihilfen) die Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ergänzt werden. Dabei muss die Möglichkeit nur Sachleistungen oder auch nur Geldleistungen (z.B. in Fällen einer Reisekostenbeihilfe, wo also nur kurzzeitig z.B. zur Weiterreise in ein anderes zuständiges Bundesland Leistungen gewährt werden) zu gewähren erhalten bleiben.
30. Ggf. Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG mit zwingender Direktzahlung KdU und Heizung an Vermieter, um weitere Bargeldmöglichkeit einzuschränken.
31. Ggf. ist eine Änderung des § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG notwendig. Dieser sieht in seiner derzeitigen Form vor, dass „Leistungen in Geld oder Geldeswert der oder dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden sollen“. Um Missverständnissen erzeugt durch eine reine Wortlautauslegung zuvorzukommen, sollte bzgl. der Auszahlungsmodalitäten Abstand von dem Wort „ausgehändigt“ genommen werden.
32. Es sind zusätzliche Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von den für das AsylbLG zuständigen Behörden an den betreffenden Kartendienstleister erforderlich. Zudem könnten solche für die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand erforderlich werden.
33. Ausdrückliche Aufführung einer Bezahlkarte als Form der Leistung im AsylbLG aus politischen Gründen bzw. zur Herstellung von Rechtssicherheit sinnvoll.
34. Hinzu kommen – neben den Änderungen am AsylbLG selbst – auch ggf. erforderliche Änderungen in den Regularien des Finanzmarkts (z. B. wenn sehr strenge Vorgaben der Geldwäsche für das spezielle Angebot einer Bezahlkarte angepasst werden müssen, um praktikable Lösungen zu ermöglichen).
35. Ggf. eingeschränkter Datenabruf im AZR durch den Bezahlendienstleister (Name, AZR-Nummer)